



Az.: 24.1.1.1-004 qu

**Muster-Satzung
zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und
Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW**

Stand: 12.09.2016

Diese Muster-Satzung ist mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV NRW), dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW sowie der KommunalAgentur NRW abgestimmt.

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils gültigen Fassung,**
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., **zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2016 – BGBl. I 2016, S. 746), in der jeweils gültigen Fassung,**
- **des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.),**

- **der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff. – zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,**

hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, [§ 56 Abs. 1 LWG NRW](#) sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach [§ 48 LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde](#).
- (2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. **Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.** Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW).
- (3) [Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW](#) ist die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach [§ 59 Abs. 4 LWG NRW](#) (SüwVO Abw NRW) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach [§ 59 Abs. 3 LWG NRW](#) überprüft.
- (4) Mit dieser Satzung macht die Gemeinde von ihrer Befugnis in [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW](#) für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.

Variante 1:

Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil für die in § 2 benannten Grundstücke in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwAbw NRW keine Prüffrist bestimmt worden ist.

Variante 2:

Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil die Stadt/Gemeinde zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind

(alternativ)

- im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 LWG NRW
- im Kanalsanierungskonzept
- im Fremdwassersanierungskonzept

der Stadt/Gemeinde festgelegt.

Variante 3:

Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung bestehender, privater Abwasserleitungen festgelegt, weil die Stadt/Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG, § 59 Abs. 3 NRW i.V.m. §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW überprüft.

§ 2

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind: *es folgt die Konkretisierung der betroffenen Grundstücke durch die namentliche Auflistung der Straßen, an denen diese erschließungstechnisch liegen oder es wird auf eine Anlage zur Satzung verwiesen, in welcher die Straßennamen bzw. die postalische Anschrift der Grundstücke aufgelistet sind !)*
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs.

6 SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW)

§ 3

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

TT.MM.JJJJ

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt/Gemeinde bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 4

Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW wird die

Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.

- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5

Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Gemeinde vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Wichtig:

In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Absatz 5 BekanntmVO).

Alternativ:

Muster-Satzung
**zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands-
und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**
gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils gültigen Fassung,**
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., **zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2016 – BGBl. I 2016, S. 746), in der jeweils gültigen Fassung,**
- **des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.),**
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff. – **zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,**

hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Fortführung von bisherigem Satzungsrecht

- (1) Die **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** wird **gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW** fortgeführt. Die Fortführung

der Satzung nach bisherigem Recht dient insbesondere dazu, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Grundstückseigentümern herbeizuführen, die eine Zustands- und Funktionsprüfung bereits durchgeführt haben. Diesen Grundstückseigentümern wird durch die fortgeführte Satzung, auch die Sanierungsförderung nach dem Landesförderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (Resa-Programm) erhalten.

- (2) Die **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** wird außerdem an die neuen Vorgaben der Selbstüberwachungs-Verordnung für Abwasseranlagen vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff.; zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016, GV NRW 2016, S. 559 ff.) angepasst.
- (3) Die **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** beruhte auf folgender Rechtsgrundlage:

Variante 1:

Die Stadt/Gemeinde musste nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW a.F. für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wurde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 50 WHG i.V.m. § 38 LWG NRW) die **Frist** zur **Zustands- und Funktionsprüfung** bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. (31.12.2015) mit der **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** für die in § 2 genannten Grundstücke **verkürzt**.

Variante 2:

Die Gemeinde sollte nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW a.F. oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind

(alternativ)

- im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW a.F. (§ 47 LWG NRW)
- im Kanalsanierungskonzept

- im Fremdwassersanierungskonzept

der Stadt/Gemeinde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde die **Frist** zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. (31.12.2015) mit der **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** für die in § 2 genannten Grundstücke **verkürzt**.

Variante 3:

Die Gemeinde sollte nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW a.F. überprüft.

Die Stadt/Gemeinde beabsichtige zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten **nach der SÜwV Kan NRW 1995 (GV. NRW. 1995, S. 64; ab dem 09.11.2013: §§ 1 bis 6 SÜwV Abw NRW 2013, GV. NRW. 2013, S. 602 ff.)** die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt/Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wurde mit der **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** die **Frist** zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW a.F. **verkürzt**.

§ 2

Regelungsgegenstand

(1) Diese Satzung gilt für die in § 2 benannten Grundstücke. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, **§ 56 Abs. 1 LWG NRW** sowie § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. **Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.** Prüfpflichtige sind nach § 8 SÜwVO Abw NRW der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW).

§ 3

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind: *es folgt die Konkretisierung der betroffenen Grundstücke durch die namentliche Auflistung der Straßen, an denen diese erschließungstechnisch liegen oder es wird auf eine Anlage zur Satzung verwiesen, in welcher die Straßennamen bzw. die postalische Anschrift der Grundstücke aufgelistet sind !*
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW).

§ 4

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

TT.MM.JJJJ

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt/Gemeinde bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 5

Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen.

- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 6

Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Gemeinde vorlegt
- (2) [Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.](#)

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Absatz 5 BekanntmVO).

Anmerkungen

Durch das **Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW 2013, S. 133ff.)** waren die §§ 53 Abs. 1 e, 53 c Satz 2 Nr. 4 und 61 Abs. 2 LWG NRW in das Landeswassergesetz eingefügt worden. Der **§ 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen)** wurde gestrichen. Die Neuregelung trat am **16.03.2013** in Kraft getreten.

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) ist der Regelungsgehalt des § 53 Abs. 1 e LWG NRW a. F. in **§ 46 Abs. 2 LWG NRW** unverändert übernommen worden. Die gebührenrechtliche Regelung in § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW a.F. findet sich nunmehr in **§ 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW**. Die Ermächtigung zum Erlass der SÜwVO Abw NRW findet sich in **§ 59 Abs. 4 LWG NRW** (vormals: § 61 Abs. 2 LWG NRW).

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW a. F. war eine neue **Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw – hier bezeichnet als SÜwVO Abw NRW)** erlassen worden (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.). Die SÜwVO Abw NRW ist am 09.11.2013 in Kraft getreten und ist durch Art. 20 des **Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.)** an das neue LWG NRW angepasst worden.

1. Die Schnittstelle zwischen dem LWG NRW und der SÜwVO Abw NRW

1.1 Die SÜwVO Abw NRW als Ergänzung zum geänderten LWG NRW

Die SÜwVO Abw NRW ergänzt das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW). § 59 Abs. 4 LWG NRW beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Verordnung.

1.2 Regelungsbefugnis des Landes NRW

Das Land NRW hat auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) eine Regelungsbefugnis für die SÜwVO Abw NRW. Zwar gibt der Bund seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 mit dem WHG die anlagen- und stoffbezogenen abwassertechnischen Vorgaben bundeseinheitlich vor. Der Bund hat jedoch in § 61 Abs. 2 WHG lediglich geregelt, dass derjenige der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionstüchtigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb zu überwachen. Dabei ist der Begriff der „Abwasseranlage“ weit zu verstehen, so dass hierunter auch private Abwasserleitungen fallen.

Der Bund hat allerdings zu § 61 WHG (Selbstüberwachung von Abwasseranlagen) bislang keine konkretisierende Bundesrechtsverordnung erlassen, was nach § 61 Abs. 3

WHG möglich ist. In Anbetracht dessen ist die Regelung in § 61 Abs. 2 WHG in der Verwaltungspraxis nicht vollzugsfähig, weil der § 61 Abs. 2 WHG unter anderem nicht regelt, wann und wie der Betreiber einer Abwasseranlage seiner Überwachungspflicht nachkommen muss. Regelt der Bund Einzelheiten nicht durch eine Bundesrechtsverordnung, so können die Bundesländer nach § 23 Abs. 3 WHG konkretisierende landesrechtliche Rechtsverordnungen erlassen (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, Einl. Rz. 39f. ; Queitsch, NWVBl. 2012, S. 131 ff.).

Unabhängig davon hat der Landesgesetzgeber zusätzlich in [§ 56 Abs. 1 LWG NRW](#) klargestellt, dass Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2, 61 WHG zu betreiben sind. Diese unmittelbare Bezugnahme auf das Bundesrecht findet sich auch in § 8 Abs. 1 Satz 1 SÜwVO Abw NRW wieder.

2. Gliederung der SÜwVO Abw NRW

Die SÜwVO Abw NRW besteht aus drei Teilen und 5 Anlagen und gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen

§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW – Überführung der SÜwV Kan NRW 1995 in die neue Rechtsverordnung –

[Hinweis: Die SÜwV Kann NRW 1995 ist am 09.11.2013 außer Kraft getreten \(§ 15 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013\).](#)

2. Teil: Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen

- Kapitel 1: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW-Entwurf mit der Anlage 2 (Muster-Prüfbescheinigung)

- Kapitel 2: Anforderungen an Sachkundige

§§ 12, 13 SÜwVO AbwO NRW mit den Anlagen 3 bis 5 sowie

- Kapitel 3: Ordnungswidrigkeiten (§ 14 SÜwVO Abw NRW).

3. Teil: Inkrafttreten (§ 15 SÜwVO Abw NRW).

Diese neue Rechtsverordnung (SÜwVO Abw NRW 2013) regelt seit dem 09.11.2013 sowohl die Überwachung öffentlicher Abwasseranlagen als auch die Überwachung von privaten Abwasseranlagen. Dabei umfasst der Begriff der „Abwasseranlage“ sowohl öffentliche Abwasserkanäle als auch private Abwasserleitungen (§§ 1 , 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013).

Anknüpfungspunkt ist die Regelung in [§ 56 Abs. 1 LWG NRW \(vormals: § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW a.F.\)](#), wonach Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 61 WHG zu betreiben sind. Der Begriff der „Abwasseranlage“ in den §§ 60, 61 WHG ist ebenfalls weit zu verstehen und umfasst auch Abwasserleitungen (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 11. Aufl. 2014 § 61 WHG Rz. 13; Kotulla, WHG, Kommentar, 2. Aufl. 2011 § 61 WHG Rz. 11; Nisipeanu in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2011, § 61 WHG Rz. 20 ff.;

Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 3ff.; Queitsch NWVBl. 2012, S. 132 ff.).

Für den **Verwaltungsvollzug** war von Bedeutung, dass **ohne die neue Vollzugs-Rechtsverordnung** Zustands- und Funktionsprüfungen bezogen auf private Abwasserleitungen durch die Stadt/Gemeinde **nicht mehr gegenüber einem privaten Grundstückseigentümer angeordnet werden konnte**, weil mit dem Wegfall des § 61 a LWG NRW a. F. jedwede konkretisierende Regelung in NRW fehlte (**so ausdrücklich: VG Minden, Urteil vom 3.04.2013 – Az.: 11 K 2559/12**). **Diese konkretisierende Regelung ist durch das Inkrafttreten der SÜwVO Abw NRW 2013 am 09.11.2013 wieder geschaffen worden.**

3. Inhalt der SÜwVO Abw NRW

3.1 Prüfpflicht für öffentliche Abwasserleitungen

In die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW ist die **Selbstüberwachungsverordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SÜwO Kan NRW 1995)** integriert worden. **Die SÜwV Kan NRW 1995 ist am 09.11.2013 außer Kraft getreten (§ 15 Satz 2 SÜwVO Abw NRW)**. **Die Fristen für die Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle sind unverändert übernommen worden (Anlage 1 Ziffer 1 SÜwVO Abw NRW), d.h. der zweite Untersuchungszeitraum für öffentliche Abwasserkanäle läuft weiter vom 01.01.2006 bis 31.12.2020. Auf zwei Neuregelungen ist hinzuweisen:**

3.1.1 Prüfung von Grundstücksanschlüssen (Anlage 1 Ziffer 1 a SÜwVO Abw NRW)

Städte und Gemeinden müssen **Grundstücksanschlüsse** (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze), die nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung), **die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind**, im Rahmen der Selbstüberwachung bezogen auf die öffentlichen Abwasserkanalisation zusätzlich prüfen, wenn in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW Prüffristen für private Abwasserleitungen festgelegt worden sind (Anlage 1 Ziffer 1 a SÜwVO Abw NRW). Diese Regelung dient dazu, dass das Abwassersystem aus öffentlichen und privaten Abwasserleitungen ganzheitlich überprüft wird. Dem Grundstückseigentümer ist im Zweifelsfall nicht zu vermitteln, warum er private Abwasserleitungen auf seinem Grundstück prüfen soll, wenn die Gemeinde ihrerseits den Grundstücksanschluss (bis zur privaten Grundstücksgrenze) als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage nicht prüft. Der Grundstücksanschluss (bis zur privaten Grundstücksgrenze) ist bei ca. 50 % der Gemeinden Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Kosten für diese Prüfung können über die Abwassergebühren refinanziert werden, weil es sich um betriebsbedingte Kosten der öffentlichen Abwasseranlage handelt.

3.1.2 Neue Finanzierungsoption in § 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW

Daneben hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde auch Grundstücksanschlüsse (bis zur privaten Grundstücksgrenze) prüfen kann, die **kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind**, sondern in den Verantwortungsbereich des privaten Grundstückseigentümers als private Abwasserleitung fallen. Die Regelung betrifft ebenfalls ca. 50 % der Gemeinden in NRW. Die Kosten der Gemeinde für diese Überprüfung können über die Abwassergebühren auf alle Grundstückseigentümer umgelegt werden (**§ 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW**). Hierdurch hat die Gemeinde eine zusätzliche Finanzierungsoption neben dem Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geschaffen. Hintergrund für diese seit dem 16.03.2013 geltende Neuregelung ist ein Straßeneinbruch in der Stadt Solingen im Jahr 2012, wo ein privater Grundstücksanschluss in der öffentlichen Straße eingebrochen

war. Es geht hier darum, Personen- und Sachschäden sowie Haftungsfolgen zu vermeiden.

3.2 Prüfpflichten für private Abwasserleitungen

In den §§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW werden sämtliche Vorgaben für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt.

3.2.1 Prüfpflichtige (§ 8 Abs. 2 und Abs. 6 SÜwVO Abw NRW)

Prüfpflichtiger ist der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW).

3.2.2 Prüfpflicht nur für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen

Die **SÜwVO Abw NRW** regelt zunächst in **§ 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW**, dass die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen für alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser gilt und zwar einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerboden-Platte oder unter der Bodenplatte bei Gebäuden ohne Keller. Ebenso sind Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen ("einschließlich zugehöriger Schächte") zu überprüfen. Hiernach sind bei privaten Abwasserleitungen, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und die Schmutzwasser führen, alle Bestandteile der Leitung, also das gesamte Entwässerungssystem einer Prüfung zu unterziehen.

Außerdem gehören zu den vorstehenden, privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, auch solche **Abwasserleitungen, die zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben** führen, denn auch diese müssen ihrem Zustand nach funktionstüchtig sein. Insoweit ist auch die **Muster-Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen 2016** an die neue Rechtslage angepasst worden, weil ebenso wie in der **Muster-Abwasserbeseitigungssatzung 2016** eine satzungsrechtliche Regelung enthalten sein muss, welche den Tatbestand der **Ersterrichtung** oder **wesentlichen Änderung** einer privaten Abwasserleitung regelt, weil in **§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW** insoweit eine generelle Prüfpflicht vorgegeben wird.

Ausgenommen sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW lediglich private **Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser** und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen wird. Damit ist durch den Landes-Verordnungsgeber klar entschieden worden, dass **private Abwasserleitungen, die nur Niederschlagswasser führen, der Prüfpflicht nicht unterliegen** (vgl. VG Minden, Urteil vom 03.04.2013 – Az.: 11 K 2559/12, wonach der Landesgesetzgeber dieses in § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. ausdrücklich hätte regeln können, was er aber nicht getan hat). **Hieraus folgt, dass eine private Abwasserleitung auf einem privaten Grundstück, die nur Niederschlagswasser führt und auf dem privaten Grundstück in eine private Mischwasser-Leitung mündet, nicht zu prüfen ist.**

3.2.3 Prüfung nur durch anerkannte Sachkundige (§§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW)

Private Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige (§ 12 SÜwVO Abw NRW) geprüft werden. Die Anforderungen an die Sachkunde sind in § 13 SÜwVO Abw NRW sowie den Anlage 3 bis 5 der SÜwVO Abw NRW geregelt. Das LANUV NRW führt eine landesweite Liste der zugelassenen Sachkundigen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO Abw NRW).

3.2.4 Prüfung bei Ersterrichtung und wesentlicher Änderung

§ 8 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW gibt vor, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung oder nach wesentlicher Änderung **unverzüglich** von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind.

3.2.5 Prüfmethode

Die SÜwVO Abw NRW führt die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik ein, soweit die Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen trifft (§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW). Allerdings findet die DIN EN 1610 lediglich bei Neuanlagen (Ersterrichtung) und bei wesentlichen Änderungen Anwendung (vgl. Vorlage 16/1131; LT-Ds 16/4174). Unabhängig davon wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung (Prüfmethode) nunmehr auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, also auf die o.g. DIN-Vorschriften, verwiesen (§ 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW). **Grundsätzlich ist somit eine TV-Untersuchung ausreichend, soweit die DIN-Vorschriften nicht etwas anderes vorgeben.**

3.2.6 Muster-Prüfbescheinigung (Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW)

Bezogen auf die **Prüfbescheinigung** wird eine **Muster-Prüfbescheinigung** vorgegeben (§ 9 Abs. 2 mit Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW). Dieser Prüfbescheinigung müssen die in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW aufgelisteten Anlagen beigelegt werden.

Prüfbescheinigungen über bereits durchgeführte Prüfungen werden anerkannt, wenn die Prüfung und die Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben (§ 11 SÜwVO Abw NRW).

3.2.7 Prüffristen (§ 8 SÜwVO Abw NRW 2013)

Es werden durch die SÜwVO Abw NRW folgende landesrechtlichen Fristen für die **erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen** festgelegt (§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW):

- **In Wasserschutzgebieten** ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum **31.12.2015** durchzuführen.
- Alle anderen Abwasserleitungen **in Wasserschutzgebieten** sind bis zum **31.12.2020** zu prüfen.
- Für **Wasserschutzgebiete**, die **nach Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung durch Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung festgelegt werden**, gilt, dass erstmals innerhalb von **7 Jahren** die Prüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW).
- **Außerhalb von Wasserschutzgebieten** sollen **bis zum 31.12.2020** nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der **Abwasserverordnung des Bundes** festgelegt sind. Hierzu gehören z.B. privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser von Zahnbehandlungen (Anhang 50), Chemische Reinigung (Anhang 52) oder Wäschereien (Anhang 55) führen.

- **Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten** sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen **Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW komplett entfallen**, d. h. es gibt keine landesrechtlichen Prüffristen. Die Stadt bzw. Gemeinde kann hier selbst Fristen durch Satzung bestimmen, wenn sie dieses möchte. Die Satzungsbefugnis ergibt sich insoweit aus § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW, der seit dem 16.03.2013 gilt.
- Eine **Wiederholungsprüfung** wird für private Abwasserleitungen, **die häusliches Abwasser führen**, abweichend von der DIN 1986 Teil 30 auf **30 Jahre** festgelegt. Die Frist beginnt mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 der Verordnung für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist (§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013). Hierdurch werden die Grundstückseigentümer belohnt, die zeitlich früher eine Prüfung bereits haben durchführen lassen. Dieses bedeutet: Hat ein Grundstückseigentümer in einem Wasserschutzgebiet seine privaten Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, im Jahr 2011 geprüft, so beginnt die 30jährige Wiederholungsfrist trotzdem erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW gesetzten Frist (31.12.2015 bzw. 31.12.2020) zu laufen. Hierdurch wird der rechtstreue Grundstückseigentümer also bezogen auf die Wiederholungsprüfung nicht schlechter gestellt, weil er die Prüfung bereits durchgeführt hat.
- **§ 14 SÜwVO Abw NRW** regelt außerdem **einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand**. Ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 4 LWG NRW handelt danach, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 SÜwVO Abw NRW festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt (§ 14 Nr. 1 SÜwAbw NRW).

4. Die Anhänge 2 bis 57 der Abwasserverordnung

Die **Abwasserverordnung des Bundes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 ((BGBl. 2004, S. 1108, ber. S. 2625) **ist zuletzt durch (geändert worden (BGBl. I 2016, S. 1290). Die Änderung ist am 02.06.2016 in Kraft getreten.**

Die Abwasser-Verordnung des Bundes beinhaltet **57 Anhänge**, die bezogen auf bestimmte Abwasserproduzenten Anforderungen an die Abwasserzusammensetzung beinhaltet. Die Anhänge der Abwasser-Verordnung umfassen dabei folgende Bereiche:

- Anhang 2: Braunkohle-Brikettfabrikation
- Anhang 3: Milchverarbeitung
- Anhang 4: Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination
- Anhang 5: Herstellung von Obst- und Gemüseprodukte
- Anhang 6: Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- Anhang 7: Fischverarbeitung
- Anhang 8: Kartoffelverarbeitung
- Anhang 9: Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
- Anhang 10: Fleischwirtschaft
- Anhang 11: Brauereien
- Anhang 12: Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränke
- Anhang 13: Holzfaserplatten
- Anhang 14: Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung
- Anhang 15: Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
- Anhang 16: Steinkohlenaufbereitung
- Anhang 17: Herstellung keramischer Erzeugnisse
- Anhang 18: Zuckerherstellung
- Anhang 19: Zellstoffherstellung

- Anhang 20: Fleischmehlindustrie
- Anhang 21: Mälzereien
- Anhang 22: Chemische Industrie
- Anhang 23: Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- Anhang 24: Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
- Anhang 25: Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung
- Anhang 26: Steine und Erden
- Anhang 27: Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung
- Anhang 28: Herstellung von Papier und Pappe
- Anhang 29: Eisen- und Stahlerzeugung
- Anhang 30: *nicht belegt*
- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Anhang 32: Verarbeitung von Kautschuk und Latzies, Herstellung und Verarbeitung von Gummi
- Anhang 33: Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen
- Anhang 34: *nicht belegt*
- Anhang 35: *nicht belegt*
- Anhang 36: Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- Anhang 37: Herstellung anorganischer Pigmente
- Anhang 38: Textilherstellung, Textilveredelung
- Anhang 39: Nichteisenmetallherstellung
- Anhang 40: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 41: Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- Anhang 42: Alkalichlordelektrolyse
- Anhang 43: Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Vikoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern
- Anhang 44: *nicht belegt*
- Anhang 45: Erdölverarbeitung
- Anhang 46: Steinkohleverkokung
- Anhang 47: Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
- Anhang 48: Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe
- Anhang 49: Mineralöhlhaltiges Abwasser
- Anhang 50: Zahnbehandlung
- Anhang 51: Oberirdische Ablagerung von Abfällen
- Anhang 52: Chemischreinigung
- Anhang 53: Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)
- Anhang 54: Herstellung von Halbleiterbauelementen
- Anhang 55: Wäschereien
- Anhang 56: Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen
- Anhang 57: Wollwächereien

Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde kann im Zweifelsfall über erteilte **Indirekteinleitungs-Genehmigungen** einen Überblick darüber verschaffen auf welchen Grundstücken im Gemeindegebiet, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, industrielles oder gewerbliches Abwasser anfällt, welches den Anhängen 2 bis 57 der Abwasser-Verordnung des Bundes unterfällt. Im Übrigen können die Grundstückseigentümer lediglich durch die Gemeinde darauf hingewiesen werden, dass eine Prüfpflicht bei den Grundstücken besteht, auf denen Betriebe nach den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes vorhanden sind.

5. Satzungsbefugnisse der Stadt/Gemeinde nach § 46 Abs. 2 LWG NRW

5.1 Satzungsbefugnis nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW

Ist durch die Rechtsverordnung (SüwVO Abw NRW 2013) keine Frist festgelegt, so kann die Gemeinde nach [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW](#) durch Satzung eine eigene Frist festlegen. Diese kann auch nach dem 31.12.2020 liegen. **Es besteht aber keine Pflicht, für die Gemeinde durch eine Satzung eine Frist für eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen festzulegen, wenn sie dieses nicht möchte.** Dabei bestimmen die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW festgelegten, landesweiten Fristen für die dort benannten Grundstücke **grundsätzlich den spätesten Zeitpunkt, wann die Prüfung durchgeführt sein muss.**

5.2 Satzungsbefugnis nach [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW](#)

Nach [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW](#) kann die Gemeinde durch Satzung eine Frist für die Zustands- und Funktionsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind. Muss z.B. der öffentliche Abwasserkanal in einer öffentlichen Straße im Jahr 2016 erneuert werden, so besteht grundsätzlich ein Interesse der Gemeinde daran, dass auch die Anschlussleitungen zu den privaten Grundstücken (Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse) einer zeitgleichen, ganzheitlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer zeitgleichen Erneuerung zugeführt werden und deshalb im zeitlichen Vorfeld eine Funktionsprüfung an diesen durchgeführt wird. Ein solches Erfordernis besteht insbesondere dann, wenn im Gleichklang mit der öffentlichen Kanalerneuerung die öffentliche Straße erneuert wird, denn in diesem Fall ist es sinnvoll, auch die Grundstücks- und Hausanschlüsse zu erneuern, damit später nicht die erneuerte Straße, der Radweg, der Bürgersteig wieder aufgerissen werden müssen, weil Grundstücks- und/oder Hausanschlüsse erneuert werden müssen.

Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen sind auch dann zu planen oder durchzuführen, wenn **Fremdwasser** (insbesondere Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Kanalnetz (Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal) herausgenommen werden muss, um die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Kläranlage sicherzustellen. Hier kann es geboten sein neben dem vorhandenen Mischwasserkanal einen neuen öffentlichen Schmutzwasserkanal daneben zu bauen, damit über den bereits vorhandenen Mischwasserkanal zukünftig nur noch Niederschlagswasser und Grund- und Drainagewasser abgeleitet wird und dieser Mischwasserkanal dann einem Gewässer (u.a. Fluss) zugeführt wird, weil mit dieser Maßnahme, dass Grund- und Drainagewasser dann nicht mehr der öffentlichen Kläranlage zugeführt wird.

In diesem Zusammenhang hatte bereits das **OVG Lüneburg (Urteil vom 10.01.2012 – Az.: 9 KN 162/10)** entschieden, dass die Gemeinde (auch ohne eine landesrechtliche Regelung) berechtigt ist, Funktions- und Zustandsüberprüfungen bei privaten Abwasserleitungen satzungsrechtlich anzuordnen, wenn die Gemeinde im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gehalten ist, die Einleitung von Fremdwasser (insbesondere Grund- und Drainagewasser von privaten Grundstücken) in das öffentliche Kanalnetz (öffentlicher Schmutzwasserkanal, öffentlicher Mischwasserkanal) zu unterbinden, weil es sich bei dem sog. Fremdwasser vor dessen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG handelt (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – Az.: 22 A 5779/96 – StGRat 4/1999, S. 24f.).

5.3 Satzungsbefugnis nach [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW](#)

Die Gemeinde kann auch ein Interesse daran haben, dass eine Funktionsprüfung der privaten Abwasserleitungen zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Funktionsprüfung bei den öffentlichen Abwasserkanälen durchgeführt wird. Deshalb

besteht die Möglichkeit einer Satzungsregelung nach [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW](#) auch dann, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach [§ 59 Abs. 3 LWG NRW](#) überprüft.

Insoweit wird auch auf die SÜwVO Abw NRW als Rechtsverordnung nach [§ 59 Abs. 4 LWG NRW](#) Bezug genommen, die im Teil 1 (§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW) die Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle in vorgegebenen zeitlichen Abständen (Anlage 1 zur SÜwVO Abw NRW) regelt.

Diese Selbstüberwachungspflicht für öffentliche Abwasserleitungen bestand auch bereits auf der Grundlage der zum 01.01.1996 in Kraft getretenen Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW (SÜw Kan NRW, GV. NRW. 1995, S. 64), die in den 1. Teil der SÜwVO Abw (§§ 1 bis 6 SÜwV Abw 2013) übernommen worden ist und mit dem Inkrafttreten der SÜwVO Abw NRW außer Kraft getreten ist (§ 15 SÜwVO Abw NRW).

5.4 Vorlagepflicht für Prüfbescheinigungen ([§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW](#))

Die Stadt bzw. Gemeinde kann nach [§ 46 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW](#) zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach [§ 46 Abs. 1 LWG NRW](#) durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist ([§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW](#)). Eine Pflicht eine solche Regelung in der Satzung zu treffen besteht nicht. Die Gemeinde kann also frei entscheiden, ob sie eine Vorlagepflicht satzungsrechtlich regeln möchte oder nicht.

Möchte eine Gemeinde sicherstellen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach [§ 46 Abs. 1 LWG NRW](#) ordnungsgemäß erfüllt, so empfiehlt es sich, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung zu treffen, um feststellen zu können, ob der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer im öffentlichen-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde seine Abwasserüberlassungspflicht nach [§ 48 LWG NRW](#) ordnungsgemäß erfüllt, d.h. gewährleistet ist, dass das Schmutzwasser von dem privaten Grundstück in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird und nicht etwa im Vorgarten wegen einer defekten privaten Abwasserleitung versickert.

In diesem Zusammenhang muss sich die Gemeinde auch strafrechtlich absichern, weil der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) auch den Schutz des Grundwassers umfasst (§ 330 d Nr. 1 StGB, § 3 WHG; Salzwedel/Durner in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 666f.). Als Nebeneffekt ergibt sich dabei auch, dass eine etwaige Strafbarkeit des Grundstückseigentümers nach § 324 StGB vermieden werden kann, wenn dieser etwa Schmutzwasser aus seinen privaten, funktionsuntüchtigen Abwasserleitungen auf seinem Grundstück in das Grundwasser einleitet.

6. Fortgeltung von Satzungen nach altem Recht ([§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW](#))

[§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW](#) beinhaltet eine Übergangsvorschrift für Satzungen nach altem Recht bezogen auf den Wegfall des § 61 a LWG NRW am 16.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.). Es wird bestimmt, dass Satzungen zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen fortbestehen können, **wenn diese vor Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes NRW (16.03.2013) erlassen worden sind**. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits eine Prüfpflicht für private Abwasserleitungen auf der Grundlage des § 61 a LWG NRW a.F. bestanden hat und der Umsetzungsstand in den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich ist. Insbesondere wird einer Stadt bzw. Gemeinde durch die Regelung in [§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW](#) die Möglichkeit an die Hand gegeben, bestehende Satzungen fortführen zu können. Dieses kann z.B. dann erforderlich sein, wenn für ein

Teilgebiet eine Satzung in der Vergangenheit auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F. erlassen worden war und bereits 80 % der Grundstückseigentümer eine Funktionsprüfung bei ihren privaten Abwasserleitungen durchgeführt haben. In diesem Fall gebietet auch der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, dass die restlichen 20 % der Grundstückseigentümer ebenfalls ihrer Prüfpflicht nachkommen. Soweit eine Gemeinde dieses sicherstellen möchte, kann sie somit ihre Satzungen nach altem Recht (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F.) fortführen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsprechung satzungsrechtliche Regelungen bereits in der Vergangenheit beim Übergang von § 45 LBauO NRW a.F. auf § 61 a LWG NRW a.F. gerügt hatte, wenn diese nicht an das neue Recht angepasst worden waren, empfiehlt es sich, den Fortbestand bestehender Satzungen nach altem Recht auf der Rechtsgrundlage [des § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW \(vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW a. F.\)](#) durch Gremienbeschlüsse erneut zu dokumentieren (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 26.3.2012 – Az.: 14 A 2688/09 - ; VG Minden, Urteil vom 30.01.2013 – Az.: 11 K 2605/12 -). Konkret bedeutet dieses, dass die Alt-Satzung unter Bezugnahme auf die Regelung in [§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW](#) in der Satzungs-Präambel erneut beschlossen und damit ihre Fortgeltung bestätigt wird. Für eine solche Vorgehensweise spricht auch der Gesetzestext in [§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW](#), wonach lediglich bestimmt wird, dass Satzungen nach altem Recht fortbestehen können. Das OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 – Az.: 22 A 4244/06 NuR 1997, S. 422 ff.) hatte jedenfalls zu § 51 Abs. 2 LWG NRW a. F. (Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben) entschieden, dass eine Gemeinde eine gesetzliche Ermächtigung durch eine ausdrückliche und klare satzungsrechtliche Regelung ausfüllen muss. Hieraus folgt, dass die Gemeinde durch eine Satzungsregelung klar zu erkennen geben muss, dass sie von der Regelungsermächtigung in [§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW](#) Gebrauch machen möchte.

7. Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW)

Nach [§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW](#) ist die Gemeinde - wie bereits in [§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW a. F.](#) und [§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW a.F.](#) - verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach [§§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) zu unterrichten und zu beraten. Die Erfahrungspraxis hat gezeigt, dass Grundstückseigentümer nur dann vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden können, wenn die jeweilige Gemeinde ihrer gesetzlichen Unterrichts- und Beratungspflicht nachkommt. **Kosten für zusätzliches Personal muss die Gemeinde auch nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren, denn nach [§ 54 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW](#) können die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach [§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW](#) über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden.** Insoweit sollte jede Stadt bzw. Gemeinde ein Interesse daran haben, ihre Bürger möglichst gut zu beraten, um sie vor betrügerischen Machenschaften auch bei der später Sanierung einer privaten Abwasserleitung zu schützen.

8. Sanierung von privaten Abwasserleitungen (§ 10 SÜwVO Abw NRW)

§ 10 SÜwVO Abw NRW regelt die Sanierungsfristen für defekte Abwasserleitungen. Grundstückseigentümer (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SÜwVO Abw NRW) bzw. Erbbauberechtigte (§ 10 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW) haben große Schäden an privaten Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von 10 Jahren zu sanieren (§ 10 Abs. 1 Satz 2 SÜwVO Abw NRW). Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach § 8 Abs. 8 SÜwAbw NRW nicht erforderlich (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SÜwVO Abw NRW).

Für die Schadenseinstufung gelten die DIN-Vorschriften (DIN 1986-30 und DIN EN 1610), die nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW bestimmt, dass über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW die Gemeinden nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden. Hierdurch wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Härtefälle in der Praxis zu vermeiden.

Wichtig ist, dass nach dem **Förderprogramm des Landes „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (ResA-Programm – MinBl. NRW 2012, S. 641ff.)** eine **Zuschussförderung (Förderbaustein 5.4** – z.B. Grundstückseigentümer ist Empfänger von Hartz IV-Leistungen) oder ein **vergünstigter Kredit (Förderbaustein 5.5 - Zinssatz: ca. 1 %) in Anspruch genommen werden kann**, wenn defekte, private Abwasserleitungen erneuert bzw. saniert werden müssen.

Die **Sanierungspflicht für defekte, private Abwasserleitungen** folgt bereits aus § 60 Abs. 2 WHG. Sie ist aber auch in § 56 Abs. 1 LWG NRW und in den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW geregelt. In der Rechtsprechung des OVG NRW ist ebenfalls entschieden, dass defekte, private Abwasserleitungen zu sanieren sind (OVG NRW, Beschl. vom 26.03.2012 – Az.: 14 A 2688/09 - OVG NRW, Beschluss vom 11.07.2011 – Az.: 15 A 2625/09 - ; OVG NRW, Beschl. vom 16.10.2002 – Az.: 15 B 1355/02).

Das **OVG NRW** hat mit **Beschluss vom 07.01.2016 (Az.: 15 B 1370/15 – abrufbar unter: www.nrwe.de)** entschieden, dass die Zumutbarkeit von Sanierungskosten für eine private Abwasserleitung nach den gleichen Maßstäben zu beurteilen ist wie die Frage der Zumutbarkeit für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden (hier: zu sanierenden) Anschluss noch in einem tragbarem Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stehen. Bei einem Wohnhaus sieht das OVG NRW Anschlusskosten von etwa 25.000 € für einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschluss in der Regel als zumutbar an (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 und OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 – Az.: 15 A 982/14). Sanierungskosten bei einer privaten Abwasserleitung (hier: Grundstücksanschlussleitung) in Höhe von bis zu 25.000 € sind deshalb nach dem OVG NRW unter Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Grundstücks ebenfalls grundsätzlich als zumutbar anzusehen.